

# RS Vwgh 1995/5/23 95/04/0015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.1995

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §66 Abs4;

GewO 1994 §360 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwGG §42 Abs3;

## Rechtssatz

Ist ein Berufungserkenntnis eines UVS, mit dem der gewerberechtliche Geschäftsführer einer juristischen Person wegen in § 360 Abs 1 GewO 1994 genannten Verwaltungsübertretungen rechtskräftig verurteilt worden ist, aufgrund seiner Aufhebung gem § 42 Abs 3 VwGG als nicht erlassen anzusehen, so erweist sich ein Bescheid (hier: Berufungsbescheid), mit dem Maßnahmen iSd § 360 Abs 1 GewO 1994 verfügt werden, insoweit als rechtswidrig, als er (hinsichtlich bestimmter Teile der betreffenden Betriebsanlage) das Vorliegen eines Verdachtes iSd § 360 Abs 1 GewO 1994 allein auf dieses Berufungserkenntnis stützt.

## Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995040015.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>